

Berlin wird darauf hingewiesen, daß auch für Abgeordnete 'keine Besuchsabfertigung stattfindet'.

Die Tatsache, daß durch arbeitsrechtliche Vereinbarungen die Aufgabenerfüllung aus dem Strafvollzugsgesetz derart eklatant, wenn auch in den Anstalten in unterschiedlichem Maße, eingeschränkt wird, hat zu teils erheblicher Kritik geführt. StrafverteidigerInnen, Gefangene, SozialarbeiterInnen der verschiedensten sozialen Dienste und freier Träger, wie z.B. der Arbeiterwohlfahrt, Anstaltsbeiräte, die Gewerkschaft ÖTV sowie sonstige kriminalpolitisch interessierte Personen protestieren gegen diese Verschlechterung. Der Berliner Tagesspiegel sprach von einem „absurden Ritual“ und die ÖTV stellte fest, daß alle wesentlichen Abläufe in den Vollzugsanstalten empfindlich gestört werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten Berlin, die Landesarbeitsgemeinschaft der BewährungshelferInnen und Bewährungshelfer, die Arbeitsgruppe „durchgehende Hilfen“ der Fachgruppe Straffälligenhilfe Berlin, die Freie Hilfe Berlin, die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin, die Vereinigung Berliner Strafverteidiger und die Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe riefen für den Mittwoch, den 3.3.1993 um 11.30 Uhr mit dem Slogan „Wir wollen rein!“ zu einer Protestaktion vor der Justizvollzugsanstalt Tegel auf, an der sich insgesamt etwa 50 Personen beteiligten.

Aus dem Berliner Strafvollzug selbst ist das Echo geteilt, aber von seiten der Bediensteten keinesfalls vorwiegend positiv. Während Anstaltsleiter darauf hinweisen, daß die Veränderungen sich in der Praxis kaum auswirkten und auch Justizvollzugsanstalten in anderen Ländern (Untersuchungshaftanstalten!) Einschränkungen bezüglich der Besuchszeiten für Strafverteidiger kennen, hat sich die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten Berlin eindeutig gegen diese Regelung ausgesprochen und die o.g. Aktion unterstützt. Daß die Gefangenen von dem zweimaligen einständigen Einschluß nicht begeistert sind und

dagegen durch ihre Interessenvertreter protestieren, kann nicht verwundern. Aber auch bei den Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes stößt die vielfältige Mehrarbeit und Verschlechterung des Klimas, die man als Preise für die ungestörte Pause zahlen muß, durchaus auf Kritik.

In der Sitzung des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses vom 18.2.1993 zeigte sich Kritik und Unverständnis für diese Änderung in allen Fraktionen. Auf eine Anfrage im Abgeordnetenhaus Berlins wies die Justizsenatorin Jutta Limbach darauf hin, daß der Senat die Pausenregelung in der Sache immer für problematisch gehalten habe und diese Regelung vorerst nur für eine Probephase von sechs Monaten gelte, die man deshalb abwarten solle.

Man fragt sich, wie denn der Berliner Justizvollzug in den letzten Jahrzehnten, wie weit mehr als 100 Anstalten in allen anderen Bundesländern, wie der öffentliche Nahverkehr, Krankenhäuser und Polizei (mit Ausnahme spezieller Pausenregelungen in Rostock im August 1992) ohne solche jetzt offenbar im Berliner Justizvollzug unvermeidlichen Betriebsruhen auskommen können und konnten. Verwundert waren auch von mir befragte verantwortliche Mitarbeiter aus den Justizverwaltungen mehrerer anderer Bundesländer über diese Neuerung – sie sahen weder eine Notwendigkeit dafür noch hielten sie es für verantwortlich.

Da niemand das Recht der Bediensteten auf angemessene Pausen bestreitet, die Nachteile für alle Betroffenen aber die Vorteile so offensichtlich übersteigen, ist nicht auszuschließen, daß es einigen wenigen Personen, denen seit Jahren jede Initiative zur Öffnung oder Liberalisierung des Vollzugs und zur Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes, so minimal sie auch seien, nicht paßt, eigentlich um die Durchsetzung anderer kriminalpolitischer Ziele geht. So, wie jede Flucht, die nicht zu vermeiden ist solange man Menschen einsperrt, zum Anlaß genommen wird, die technischen Sicherungen zu erhöhen, so soll nun die Berliner Justizverwaltung unter Berufung auf Arbeitnehmerrechte auf einen Kurs

mit mehr Einschluß und Repressionen gezwungen werden. Zumindest werden die Rechte der Gefangenen aus § 3 Abs. 1 StVollzG (Angleichungsgrundsatz) und § 4 Abs. 2 StVollzG, in dem es heißt, daß Gefangene nur die Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schweren Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind, stark eingeschränkt wenn nicht verletzt. Ge-

fangene, Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, SozialarbeiterInnen und StrafverteidigerInnen, ja letztlich die Berliner Justizverwaltung selbst werden zu Objekten einer rückwärts gewandten Kriminalpolitik.

Prof. Dr. Heinz Cornel lehrt an der Fachhochschule für Sozialpädagogik und Sozialarbeit in Berlin und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

„VERFASSUNGSSCHUTZ“-GESETZE

Neue Geheimdienste

Unter dem Decknamen „Verfassungsschutz“ (VS) werden der Bevölkerung in den fünf östlichen Bundesländern neue Geheimdienste zugemutet. Die gesetzlichen Grundlagen wurden mittlerweile, teilweise in Windeseile, durch die Parlamente gepaukt. Eine gesellschaftliche Diskussion um das Für und Wider hat es kaum gegeben.

Rolf Gössner

Während der Landtagsdebatte um das sächsische „Verfassungsschutz“-Gesetz verkündete der Staatsminister des Innern, Heinz Eggert (CDU), nicht ohne Stolz, das von ihm vorgelegte Gesetz entspreche dem „neuesten Stand der Fachdiskussion“, trage dem Anliegen „soviel Transparenz wie möglich“ in vorbildlicher Weise Rechnung“ und sehe „insbesondere weitgehende Kontrollmöglichkeiten des Landtages“ vor.

Diese Behauptungen sind falsch: Denn mit diesem VS-Gesetz ist noch nicht einmal in Ansätzen der Versuch unternommen worden, den sattsam bekannten gefährlichen Tendenzen von Geheimdiensten wenigstens rechtlich entgegenzuwirken. Aber auch die VS-Gesetze der CDU/FDP-regierten Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen hinken weit abgeschlagen hinter jener bislang liberalsten Vorgabe her, die 1992 nach intensiven Diskus-

sionen im rot-grün regierten Alt-Bundesland Niedersachsen Gesetz wurde; mit diesem Reformgesetz wurde erstmals der ernsthafte Versuch unternommen, aus der Skandalgeschichte des VS Konsequenzen zu ziehen.

Die Leitlinien der niedersächsischen VS-Reform lassen sich kurz auf folgenden Nenner bringen: Einschränkung der Beobachtungsfelder, Einschränkung der geheimen Befugnisse, abschließende Aufzählung der sog. nachrichtendienstlichen Mittel, mehr Transparenz und eine deutlich verbesserte parlamentarische Kontrolle.

An diesem „richtungsweisenden“ Gesetz orientiert sich in den neuen Bundesländern – zumindest in Ansätzen – lediglich das ampel-regierte Brandenburg, wo Anfang März, nach heftigen Kämpfen in der SPD/FDP/Bündnis-90-Koalition, ein mehrheitsfähiger Entwurf vereinbart wurde.

Aufgabenbereiche: Uferlos

Die Aufgabenfelder aller VS-Gesetze im Ost-Teil der Bundesrepublik sind, in deutlicher Anlehnung an das Bundesverfassungsschutz-Gesetz, denkbar weit gefaßt und unklar umrissen. Damit ist jedenfalls gesetzlich angelegt, daß der VS personenbezogene Informationen auch über politische Gesinnung sammelt und auswertet. Um solche Gesinnungsschnüffelei möglichst zu vermeiden, hätten entsprechende Sicherungen eingebaut werden müssen: So darf in Niedersachsen der VS nur dann gezielt „Bestrebungen“ gegen die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ beobachten, wenn solche Verhaltensweisen „auf Anwendung



von Gewalt gerichtet sind oder sich in aktiv kämpferischer, aggressiver Weise“ gegen bestimmte, im VS-Gesetz genannte Verfassungsgrundsätze richten. Nur Brandenburg griff diese vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hart bekämpfte Einschränkung auf – allerdings lediglich als Interpretationshilfe, nicht als Eingriffsschwelle wie in Niedersachsen. Über die klassischen Aufgabenfelder des VS

– „Extremismus“- und „Terrorismus“-Beobachtung, Spionageabwehr – hinaus kreieren die VS-Gesetze der neuen Bundesländer – außer Brandenburg – ein neues Aufgabenfeld: die Beobachtung und Aufdeckung von fortwirkenden unbekanntes Stasi-Strukturen. Mit dieser neuen VS-Legitimation im Ostteil Deutschlands wird der untaugliche Versuch unternommen, den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben – sprich: die vermeintlichen Reste eines ehemaligen Geheimdienstes (Stasi) mit einem neuen Geheimdienst (VS) klandestin zu bekämpfen. Zynisch klingt es, wenn etwa in der Begründung des Regierungsentwurfs zum Thüringer VS-Gesetz zu lesen ist, daß das Landesamt für VS mit dieser heimlichen Beobachtung – so wörtlich – „die wertvolle Arbeit der Bürgerkomitees auf diesem Gebiet“ fortsetze. Damit wird eine demokratische Aufarbeitung durch eine undemokratisch-geheimdienstliche ersetzt.

In Thüringen und Sachsen erhielt der VS die Befugnis, bei Einstellungen von Bewerbern in den Öffentlichen Dienst mitzuwirken; in Sachsen wirkt er darüber hinaus auch bei der Überprüfung von Beschäftigten im Öffentlichen Dienst mit. Eine solche Mitwirkungsbezugnis sei, so die Begründung, im „Nachfolgebereich des SED-Staates und zur Abwehr extremistischer Unterwanderung erforderlich“. Gehen diese Regelungen auch nicht zwingend von einer „Regelanfrage“ der Einstellungs- bzw. Beschäftigungsbehörden an den VS aus, so bergen sie dennoch wegen ihrer bedenklichen Nähe zu Berufsverbotsmaßnahmen ein erhebliches Gefährdungspotential.

Die geheimen VS-Mittel: Wildwuchsgefahr

Mit Rücksicht auf die „Befindlichkeiten“ der Bevölkerung der ehemaligen DDR wäre es ohne Zweifel besser gewesen, die Anwendung von geheimen, nachrichtendienstlichen (nd-) Mitteln durch den VS für unzulässig zu erklären – zumal sie gravierende Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen bewirken. Doch alle VS-Gesetze haben nd-Mittel pau-

schal legalisiert. Und nur Brandenburg beschloß als einziges neues Bundesland, wie bislang nur in Niedersachsen die zulässigen nd-Mittel – aus Gründen der Normenklarheit – wenigstens abschließend im Gesetz aufzuzählen: V-Leute und verdeckt ermittelnde BeamtInnen, Observationen und Bildaufzeichnung, heimliches Mithören mit und ohne Einsatz technischer Mittel, Beobachtung des Funkverkehrs (auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen), verdeckte Ermittlungen und Verwendung von (fingierten) Legenden, von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen, Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs (nach dem G-10-Abhör-Bundesgesetz von 1968); in Brandenburg wird allerdings dieser Katalog (auf Druck der FDP) um eine gravierende Eingriffsmöglichkeit ergänzt; „Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen“; das bedeutet die Lizenz zum heimlichen Eindringen in Computer- bzw. Textverarbeitungsanlagen, um gespeicherte Texte und übermittelte Informationen mitlesen und speichern zu können (auch mittels Computer-Abstrahlungen).

Abgesehen von dieser nachrichtendienstlichen Innovation, wird jedoch eine abschließende Aufzählung der erlaubten nd-Mittel von VS-lern vehement bekämpft: Denn damit werde dem Gegner Einblick in das klandestine Arsenal des VS gegeben und es könne nicht flexibel auf innovative Neuerungen reagiert werden. Alle anderen VS-Gesetze der neuen Bundesländer (wie auch der alten) begnügen sich aus diesen Gründen mit der beispielhaften Nennung von wenigen allgemein bekannten nd-Mitteln. Da der Phantasie des VS auf diese Weise keinerlei Grenzen gesetzt werden, besteht die Gefahr eines Wildwuchses von geheimdienstlichen Mitteln und Methoden (z.B. die Deklaration von Sprengstoffanschlägen als zulässiges nd-Mittel, wie im Falle des berühmten „Celler Lochs“ geschehen). Das brandenburgische VS-Gesetz hat gegenüber den anderen VS-Gesetzen noch weitere einschränkende Besonderheiten aufzuweisen (ebenfalls dem nieder-

sächsischen Beispiel folgend): So dürfen weder Minderjährige noch zeugnisverweigerungsrechte Personen, wie Anwälte, Ärzte, Journalisten, Abgeordnete, vom VS als V-Leute oder verdeckte Ermittler mißbraucht werden – d.h. besonders geschützte Vertrauensverhältnisse sind für den VS insoweit tabu. Außerdem dürfen technische nd-Mittel wie Wanzen, Richtmikrophone, verdeckte Videoaufnahmen in und aus Wohnungen nicht eingesetzt werden. Alle anderen neuen Bundesländer lassen Lausch- und Spähangriffe unter Verletzung des Schutzbereichs der Wohnung in bestimmten Fällen zu.

Informationsübermittlungen: grenzüberschreitend

In allen VS-Gesetzen der neuen Generation ist die Gefahr angelegt, daß mit Hilfe der ziemlich weitgefaßten Verpflichtungen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen VS, Polizei und anderen (Sicherheits-)Behörden eine informationelle Gesamtvernetzung aller Staatsschutzapparate stattfindet. Damit könnte das verfassungsmäßige Gebot der Trennung von Geheimdiensten und Polizei – immerhin eine Konsequenz aus den Erfahrungen mit der Gestapo in der NS-Zeit – auf elektronischem Datenwege ausgehebelt werden, was zu einer undemokratischen Machtkonzentration führen würde (einmal ganz abgesehen davon, daß mit diesen Regelungen Denunziationsverpflichtungen statuiert werden). Es besteht die Gefahr, daß der VS quasi zum verlängerten nachrichtendienstlichen Arm der Polizei mutiert und die Polizei zum exekutiven Arm des VS. Diese Gefahr wiegt nach den einschlägigen Erfahrungen mit der sowohl nachrichtendienstlich als auch exekutiv tätigen Stasi in den Ländern der ehemaligen DDR besonders schwer.

Auskunftsrecht für Betroffene: stark beschränkt

Positiv zu werten ist die Konzeption im sächsischen und im brandenburgischen VS-Gesetz, wonach Auskunftssuchende weder auf ei-

nen „konkreten Sachverhalt“ hinweisen noch ihr „besonderes Interesse an einer Auskunft“ darlegen müssen; eine solche prekäre Selbstoffenbarung ist sowohl nach dem Bundesverfassungsschutz-Gesetz als auch nach den meisten anderen VS-Gesetzen der Länder Voraussetzung für einen Auskunftsantrag.

Neben dem Recht auf Auskunft über die zur antragstellenden Person gespeicherten Daten gibt nur das brandenburgische Gesetz darüber hinaus den Betroffenen noch ein Recht auf Akteneinsicht; außerdem sind hier die Auskunftsverweigerungsgründe des VS gegenüber dem üblichen Standard wohlthuend reduziert. In den anderen neuen Bundesländern, so ist zu befürchten, wird die Auskunft an Betroffene zur Rarität.

Parlamentarische Kontrolle: Vereinzelt Fortschritte

Nur Sachsen hält an der „Parlamentarischen Kontrollkommission“ (PKK) alten Stils fest, die durch äußerst eingeschränkte Kontrollrechte gekennzeichnet ist. Diese erschöpfen sich in der umfassenden Unterrichtung der PKK durch das Innenministerium „über die allgemeine Tätigkeit“ des VS und über „Vorgänge von besonderer Bedeutung“. Die anderen neuen Bundesländer gehen da einen Schritt weiter: Sie gewähren ihren PKK-Mitgliedern, wie in Thüringen, auch Einsicht in VS-Akten, in Mecklenburg-Vorpommern im Einzelfall auch das Recht zur Befragung von VS-Bediensteten sowie in Brandenburg und Sachsen-Anhalt darüber hinaus noch Zugang zu Einrichtungen der VS-Behörden. Nur Sachsen-Anhalt hat, dem Vorbild Niedersachsens folgend, ein Minderheitenrecht normiert: Hier hat die PKK diese aktiven Informationszugangs-Rechte schon auf Antrag eines PKK-Mitglieds geltend zu machen.

Nirgendwo wird allerdings dem Beispiel Niedersachsens gefolgt, wonach jede Fraktion mindestens einen Sitz in der PKK garantiert erhält; die Zusammensetzung wird den Mehrheitsvoten in den jeweiligen Landtagen überlassen, so daß kleinere Fraktionen leer ausgehen können. Nur in Sachsen und Bran-

denburg wird vorgeschrieben, die parlamentarische Opposition angemessen zu berücksichtigen – was immer das für unbequeme Fraktionen bedeuten mag.

Fazit: demokratisch-unverträglich

Es ist eigentlich unbegreiflich, weshalb die neuen Bundesländer nicht entschlossener die zu registrierende Legitimationskrise der deutschen Geheimdienste aufgegriffen haben, die mit dem Wegfall des Kalten Krieges mit dem Umbruch in Ost-Deutschland und Osteuropa einhergeht und den VS um das altbewährte Feindbild brachte. Warum beteiligen sie sich allenthalben an der Produktion neuer ideologischer Feindbilder, um den tendenziell demokratiewidrigen Geheimdienst „Verfassungsschutz“ neu zu legitimieren? Eine angemessene Auseinandersetzung mit den berechtigten Einwänden der (ehemaligen) Bürgerkomitees zur Auflösung der Stasi und des Bündnis '90, deren Mitglieder eine glaubwürdige Konsequenz aus den bitteren Erfahrungen eigener Be-spitzelung und Drangsalierung durch die Stasi ziehen wollten, hat kaum stattgefunden.

Aufgrund unserer Erfahrungen mit Geheimdiensten müssen wir wohl oder übel von der Erkenntnis ausgehen, daß der „Verfassungsschutz“, solange er als Geheimdienst konzipiert ist, weder demokratieverträglich zu gestalten noch öffentlich wirklich effektiv zu kontrollieren ist; doch mit den verabschiedeten VS-Gesetzen in den neuen Bundesländern ist – abgesehen von Brandenburg – noch nicht einmal der Versuch unternommen worden, diesen Geheimdienst wenigstens rechtsstaatlich zu „zähmen“.

*Rolf Gössner, Rechtsanwalt und
Publizist, war in vier der fünf
neuen Bundesländer als Sach-
verständiger zu den jeweiligen
Verfassungsschutz-Gesetzen
geladen.
Er ist rechtspolitischer Berater
der Fraktion „Die Grünen“
im niedersächsischen sowie
der Fraktion „Bündnis '90“
im brandenburgischen Landtag.*